

AUSBILDUNGSVERTRAG

1. Dieser Ausbildungsvertrag wird geschlossen zwischen der *Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie*, im Weiteren kurz: ÖAGP, eingetragener Verein mit Sitz in 1150 Wien, *Fünfhausgasse 5/20*, einerseits, und

Name

geb. am

Adresse zur Zeit des Vertragsabschlusses:

im Weiteren kurz: Pth.i.A., andererseits.

2. Die ÖAGP ist eine vom BM für Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 25.1.1994 anerkannte Ausbildungseinrichtung für die fachspezifische psychotherapeutische Ausbildung.

Die gültige Ausbildungsordnung der ÖAGP in der Fassung vom Juni 1993 ist vom BM für Gesundheit auf Grundlage eines Fachgutachtens des Psychotherapiebeirates als mit den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes, im Weiteren kurz: PthG, konform befunden worden. Sie bildet in der Fassung 2018 die Grundlage dieses Ausbildungsvertrages und ist für beide Vertragspartner bindend. Der/die Pth.i.A. hat den vollen Text dieser Ausbildungsordnung (AO) erhalten und als verbindliche Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zur Kenntnis genommen und anerkannt. Allfällige konkretisierende Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Punkten dieser AO werden entsprechend dieser AO vom Ausbildungsausschuss der ÖAGP beschlossen und den Pth.i.A. schriftlich über den ÖAGP Mitglieder-rundbrief (ÖAGP intern) oder auf anderem Wege zur Kenntnis gebracht und gehen damit in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein. Der/die Pth.i.A. hat Anspruch auf die Aus-händigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zur AO.

3. Die ÖAGP hat die Erfüllung der für die Zulassung zur fachspezifischen Ausbildung in § 10 PthG festgelegten Voraussetzungen auf Grundlage der durch den/die Pth.i.A. vorgelegten Dokumente festgestellt, diese Überprüfung dokumentiert und den/die Pth.i.A. auf dieser Grundlage in die fachspezifische Ausbildung aufgenommen. Eine Haftung der ÖAGP für die Folgen unwahrer Angaben des/der Pth.i.A. im Aufnahmeverfahren wird ausgeschlossen.

4. Die ÖAGP verpflichtet sich mit diesem Ausbildungsvertrag, für ein den Richtlinien der AO der ÖAGP entsprechendes, ausreichendes und qualifiziertes Ausbildungsangebot Sorge zu tragen. Als Lehrpersonal werden nur Personen bestellt, die den Qualifikationsanforderungen der einschlägigen Richtlinien des zuständigen Ministeriums entsprechen und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet sind. Bei Ausfall von angekündigten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet sich die ÖAGP dazu, für entsprechende Ersatzangebote im gleichen, spätestens aber im darauffolgenden Kalenderjahr zu sorgen. Vertragspartner bei den einzelnen Ausbildungsveranstaltungen (Ausbildungsgruppe, Seminare, Einzelanalyse, Einzel-Supervision etc.) sind jeweils der/die Pth.i.A. und der/die Ausbilder/in/nen, wobei für ihr Vertragsverhältnis die AO und die Tarifordnung der ÖAGP verbindlich sind. Die ÖAGP haftet dafür, dass das von der ÖAGP bestellte Lehrpersonal durch entsprechende Verträge zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet ist. Eine Haftung der ÖAGP im Falle einer Verletzung der zwischen Pth.i.A. und Ausbilder/in/nen bestehenden Verträge, soweit diese von diesen Vertragspartnern selbst zu vertreten ist, wird ausgeschlossen.

5. Der/die Pth.i.A. erklärt sich über seine/ihre aus der AO hervorgehenden Rechte und Pflichten informiert und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Dies schließt die Einhaltung der aus dem PthG und aus dem Berufskodex für Psychotherapeut/innen hervorgehenden Verpflichtungen mit ein. Eine Haftung der ÖAGP für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den/die Pth.i.A. wird ausgeschlossen.

6. Der/die Pth.i.A. hat die Tarifordnung der ÖAGP in der Fassung vom 01.01.2019 erhalten, zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil anerkannt. Die ÖAGP haftet dafür, dass das von der ÖAGP bestellte Lehrpersonal die vorgesehenen Ausbildungsbestandteile zu den in der Tarifordnung festgesetzten Tarifen anbietet

Bestandteil der Tarifordnung ist das Recht der ÖAGP, die in dieser Tarifordnung festgesetzten Tarife für jedes neue Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen. Kommt es im Gefolge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrages, dass der ÖAGP die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Tarifänderungen nicht zumutbar ist, so wird die ÖAGP den/die Pth.i.A. über diese Umstände zeitgerecht schriftlich informieren, ihm/ihr die beabsichtigte außerordentliche Tarifänderung mit angemessener Vorlaufzeit bekannt geben und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens des/der Pth.i.A. kein begründeter Einspruch, gilt die Tarifänderung als einvernehmlich festgelegt. Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung beim ÖAGP-Vorstand eine/n Vertreter/in zu nominieren. Diese haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts gemäß der Ausbildungsvertragsrichtlinie des BMGF hat im Rahmen dieses Vertrages abschließende und für beide Streitteile bindende Wirkung.

7. Der/die Pth.i.A. anerkennt die im jährlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm der ÖAGP veröffentlichten "*Hinweise für die Anmeldung*" mit den dort festgelegten Modalitäten für die Anmeldung, Rücktritt von der Anmeldung, Zahlungsmodalitäten etc. als verbindlichen Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages. Für die fortlaufende Ausbildungsgruppe gilt als vereinbart, dass die Zahlungsverpflichtung des/der Pth.i.A. auch für diejenigen Ausbildungstage gilt, an denen der/die Pth.i.A. an der Teilnahme verhindert ist oder wegen vorzeitigem Austritt aus der Ausbildung nicht mehr teilnimmt. Diese Zahlungsverpflichtung beginnt und endet jeweils mit dem betreffenden Ausbildungs-Halbjahr, das sich nach dem Eintrittsdatum des/der Pth.i.A. in die Ausbildungsgruppe bestimmt. Versäumte Ausbildungstage sind darüber hinaus kostenpflichtig nachzuholen, sodass die Gesamtzahl von 60 Tagen in der 3-Jahres-Ausbildungsgruppe jedenfalls nicht unterschritten wird.

8. Der/die Pth.i.A. hat Anspruch auf Ausstellung aller in der AO vorgesehenen Bescheinigungen und Zertifikate nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen. Bestandteil dieser Voraussetzungen sind gemäß der AO der ÖAGP neben der erfolgreichen Absolvierung der vorgesehenen Standard- Ausbildungsschritte auch alle von den Ausbilder/inne/n mit dem/der Pth.i.A. getroffenen individuellen Vereinbarungen über allenfalls zusätzlich zu absolvierende

Ausbildungsschritte. Diese individuellen Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages und werden jeweils in einem Ausbildungsbuch oder in anderer geeigneter Form schriftlich festgehalten.

9. Dem/der Pth.i.A. ist bekannt, dass die ÖAGP die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der Ausbildungsteilnehmer/innen in einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von dem/der Pth.i.A. begonnenen Ausbildung übernehmen kann. Er/sie nimmt die Bedingungen für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, wie sie in der AO festgehalten sind, zur Kenntnis. Die ÖAGP verpflichtet sich, den/die Pth.i.A. unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die verantwortlichen Ausbilder/in/nen im Zuge der Ausbildung des/der Pth.i.A. zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist. Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen (ausgenommen Streitfälle zu finanziellen Fragen, siehe dazu Pkt. 6) kann der/die Pth.i.A. beim Berufungsausschuss des ÖAGP-Ausbildungsausschusses innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben. Der Berufungsausschuss, dessen jeweilige personelle Zusammensetzung dem/der Pth.i.A. bekanntgegeben wird, hat binnen längstens drei Monaten nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten über den Einspruch zu entscheiden und diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Diese Entscheidung ist im Rahmen der ÖAGP abschließend.

10. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt. Für die Auslegung dieses Vertrags gilt österreichisches Recht. Vereinbarter Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am